



Geschäftsordnung

Fassung vom 01.03.2026

1 Allgemeines

1.1 Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Tätigkeiten der Ausschüsse des Niederösterreichischen Tischtennis Verbandes (NÖTTV). Weiters werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Ausschüsse festgelegt. Die Statuten des NÖTTV, insbesondere Punkt C.7., sind zu beachten.

1.2 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage dieser Geschäftsordnung sind die Statuten des NÖTTV sowie der Beschluss durch die Verbandsleitung des NÖTTV.

1.3 Geschlechtsspezifische Funktionsbezeichnungen

Die in der Geschäftsordnung verwendete männliche Form gilt auch für Frauen.

1.4 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.03.2026 für unbestimmte Zeit in Kraft.

1.5 Gültigkeit

Wird eine relevante Bestimmung der Satzungen des NÖTTV geändert oder stehen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Widerspruch zu Bestimmungen der Satzungen des NÖTTV, so verlieren betroffene Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit. Die Ausschüsse sind aufgefordert, bei der nächsten Gelegenheit angepasste Regelungen über die Verbandsleitung des NÖTTV zur Beschlussfassung vorzulegen.

1.6 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind durch die Verbandsleitung des NÖTTV zu beschließen.

2 Funktionsperiode

Die Funktionsperiode der eingesetzten Funktionsträger endet durch Abwahl durch die Verbandsleitung, durch Tod, durch Rücktritt oder durch Neuwahl. Eine Person kann mehrere Funktionen in den gleichen oder verschiedenen Ausschüssen innehaben.

3 Gesamtleitung

Die Gesamtleitung des Ausschusses obliegt dem Vorsitzenden. Ein Ausschussvorsitzender und sein Stellvertreter sollen nicht verwandt oder aus dem gleichen Verein sein.

4 Vertretungsregelung

Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten. Im Fall der Verhinderung eines anderen Mitglieds des Ausschusses ist keine Vertretung vorgesehen. Das Stimmrecht in Sitzungen kann nicht übertragen werden.

5 Sitzungen

5.1 Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen des Ausschusses führt das jeweilige fachbezogene Verbandsleitungsmitglied.

5.2 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

Der Vorsitzende hat die Beschlussfähigkeit festzustellen und anschließend die Tagesordnung genehmigen zu lassen. Änderungen oder Ergänzungen sind zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende erteilt das Wort und kann es gegebenenfalls entziehen. Er hat für die Ordnung im Sitzungsverlauf zu sorgen, er kann die Anzahl der Wortmeldungen pro Mitglied des Ausschusses bzw. eine Begrenzung der Redezeit festlegen.

Der Vorsitzende hat über Anträge der Mitglieder des Ausschusses abstimmen zu lassen.

Der Vorsitzende kann eine Sitzung für Beratungen unterbrechen. Eine Unterbrechung auf unbestimmte Zeit ist nicht gestattet.

5.3 Mitgliederrechte

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Ausschusses hat das Recht der Antragstellung bei jedem Diskussionspunkt.

Es sind geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen, so dass jedes Mitglied des Ausschusses auch ohne physische Anwesenheit an Sitzungen teilnehmen kann.

Jedem stimmberechtigten Mitglied des Ausschusses steht das Recht zu, einen Antrag, wie etwa auf „Schluss der Debatte“, „Begrenzung der Redezeit“ oder „Begrenzung der Anzahl der Wortmeldungen pro Thema“ zu stellen, der sofort zur Abstimmung zu bringen ist.

5.4 Einberufung von Sitzungen

Der Vorsitzende lädt mindestens eine Woche im Voraus die Mitglieder des Ausschusses schriftlich zur betreffenden Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsorts und des Sitzungsbeginns ein.

Sitzungen können mittels geeigneter technischer Maßnahmen auch ohne physische Anwesenheit als virtuelle Sitzung abgehalten werden.

Es ist mindestens eine Sitzung innerhalb eines Jahres abzuhalten. Auf Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses müssen weitere Sitzungen stattfinden.

Der Vorsitzende hat das Recht in begründeten Fällen weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen bzw. einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen.

5.5 Tagesordnung

Die vom Vorsitzenden festzulegende Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte: Genehmigung der Tagesordnung, Anträge der stimmberechtigten Mitglieder, Allfälliges.

5.6 Beschlussfähigkeit

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.

5.7 Beschlussfassung und Stimmrecht

Die stimmberechtigten Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben, jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse können in derselben Sitzung nur mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

Abstimmungen können auch im Umlaufweg durchgeführt werden (siehe Punkt 6).

5.8 Protokoll

Der Vorsitzende ist für die Führung des Protokolls verantwortlich. Er kann das Protokoll selbst führen oder eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer bestimmen.

Von jeder Sitzung ist unmittelbar nach Sitzungsende ein Protokoll zu erstellen und an alle Mitglieder des Ausschusses und die Verbandsleitung auszusenden.

Es sind Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie die Anwesenden, getrennt nach stimmberechtigt und nicht stimmberechtigt, anzuführen. Ebenso sind die Tagesordnungspunkte, Beschlussfassungen und weitere für den Sitzungsverlauf oder allgemein für den Ausschuss wesentliche Tatsachen oder/und Wortmeldungen anzuführen.

Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern kein Mitglied des Ausschusses innerhalb von 3 Tagen nach dem Versand durch das Sekretariat Einwände an den Vorsitzenden erhebt. Sollten Einwände vorgebracht werden, ist bei der nächsten Sitzung des Ausschusses in der Tagesordnung ein Punkt zur Genehmigung des Protokolls aufzunehmen.

5.9 Bestimmungen für virtuelle Sitzungen

Eine Sitzung, bei der alle oder einzelne Mitglieder nicht physisch anwesend sind, sondern über eine elektronische Plattform zugeschaltet sind, wird in dieser Geschäftsordnung als „virtuelle Sitzung“ bezeichnet.

Die Durchführung einer virtuellen Sitzung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Mitglied möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.

Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Mitglieder nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Sitzung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Mitglieder nur akustisch mit der Sitzung verbunden sind.

Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist vom Vorsitzenden zu treffen. Dabei sind sowohl die Interessen der NÖTTV als auch die Interessen der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.

In der Einberufung der virtuellen Sitzung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.

Der NÖTTV ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese seinem Zuständigkeitsbereich zuzurechnen sind.

Bei technischen Problemen kann die Sitzung vom Vorsitzenden unterbrochen werden.

6 Umlaufbeschlüsse

In dringenden Fällen kann der Ausschuss auf schriftlichen Antrag (zum Beispiel per E-Mail) des Vorsitzenden Beschlüsse auch im Umlaufweg fassen.

Die Bestimmungen zu Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Stimmrecht sind zu berücksichtigen.

Bei Abstimmung im Umlaufweg hat die Stimmabgabe schriftlich (zum Beispiel per E-Mail) zu erfolgen.

Alle per Umlaufbeschluss gefassten Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung des Ausschusses zu erfassen. Es ist der genaue Wortlaut des Antrages und das Abstimmungsverhalten der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses zu protokollieren.

7 Ausschüsse

Dem NÖTTV gehören ausschließlich folgende Ausschüsse an:

- Sport-Ausschuss (8)
- Melde- und Beglaubigungs-Ausschuss (9)
- Innovations-Ausschuss (10)
- Finanz-Ausschuss (11)
- Disziplinar-Ausschuss (in den Statuten des NÖTTV geregelt)

- Berufungs-Ausschuss (in den Statuten des NÖTTV geregelt)

8 Sport-Ausschuss

8.1 Tätigkeitsbereich

Der Sport-Ausschuss ist für alle sportlichen Belange des Verbandes verantwortlich und besteht aus dem Sportdirektor (8.2), dem Sportdirektor-Stellvertreter (8.3), dem Sportkoordinator (8.4), dem Trainer-Referenten (8.5), dem Damen-Referenten (8.6), den Regional-Referenten (8.7), dem Nachwuchs-Spitzensport-Referenten (8.8), dem Schulsport-Referenten (8.9), dem Parasport-Referenten (8.10), dem Senioren-Referenten (8.11) und dem Bundesliga-Referenten (8.12).

Dieser Ausschuss hat für die Höherentwicklung des Tischtennisportes, die Nachwuchsförderung, die Bestellung und Fortbildung der Trainer sowie die Beschickung von nationalen und internationalen Bewerbungen zu sorgen. Er setzt das selbst erstellte und von der Verbandsleitung genehmigte Sportbudget um.

8.2 Sportdirektor

siehe C.3.u.iv. der Statuten

8.3 Sportdirektor-Stellvertreter

siehe C.3.u.vii. der Statuten

8.4 Sportkoordinator

Der Sportkoordinator unterstützt den Sportdirektor bei den administrativen Tätigkeiten. Seine Funktion umfasst die Umsetzung der Sportentwicklungspläne von Land und Verband, die Begleitung von Projekten, die Betreuung und Unterstützung bei der Werbung und Organisation neuer Mitgliedsvereine und das Verfassen sowie Erfassen von sportrelevanten Dokumentationen und Daten. Der Sportkoordinator ist überdies für die Organisation überregionaler Vergleichskämpfe zuständig. Außerdem ist er für die Förderung des Tischtennisportes in der breiten Öffentlichkeit verantwortlich. Er führt eine enge Zusammenarbeit mit den Dachverbänden.

8.5 Trainer-Referent

Der Trainer-Referent ist für die Organisation und Fortbildung der Trainer, InstruktorInnen und Übungsleiter verantwortlich. Er hat Übungsleiterkurse zu organisieren und staatliche InstruktorInnen- und Trainerausbildungen zu bewerben.

8.6 Damen-Referentin

Die Damen-Referentin ist für die Entwicklung des Tischtennisportes bei den Damen verantwortlich. Die Erstellung eines Förderkonzeptes, die Organisation von Verbandstrainings und Lehrgängen sowie die Nominierung der Damenkader in Absprache mit dem Sportdirektor gehören zu den weiteren Aufgaben des Damen-Referenten.

8.7 Regional-Referenten

Der Regional-Referent Nord, Ost, Süd, West bzw. Mitte ist für die Höherentwicklung des Tischtennisportes und die Nachwuchsförderung in der jeweiligen Region verantwortlich. In den Bereich der Nachwuchsarbeit fällt insbesondere die Erstellung eines Förderkonzeptes, die Organisation von Verbandstrainings und Lehrgängen sowie die Formulierung von Vorschlägen für die Nominierung von Sportlern in die entsprechenden Nachwuchskader.

8.8 Nachwuchs-Spitzensport-Referent

Der Nachwuchs-Spitzensport-Referent koordiniert gemeinsam mit dem Sportdirektor und dem Sportkoordinator die NÖTTV-Auswahlmannschaften bei Österreichischen Meisterschaften. Er organisiert – in Absprache mit dem Sportdirektor – das Nachwuchs-Spitzensport-Training in den Österreichischen Leistungszentren.

8.9 Schulsport-Referent

Der Schulsport-Referent ist für die Entwicklung des Tischtennisportes im schulischen Bereich verantwortlich. Er organisiert die Schulmeisterschaften und hält Kontakt mit der Bildungsdirektion sowie den Schulen. Er unterstützt die Vereine den Tischtennisport den Schulen näher zu bringen und ist auch für die Fortbildung des Lehrpersonals im Bereich des Tischtennisportes verantwortlich. Der Schulsport-Referent ist der erste Ansprechpartner in Bezug auf Tischtennis-Schulprojekte.

8.10 Parasport-Referent

Der Parasport-Referent ist für die Integration und Interessensvertretung der Parasportler im Verband zuständig. Er hält Kontakt mit dem Österreichischen Behindertensportverband bzw. dem Niederösterreichischen Versehrtensportverband.

8.11 Senioren-Referent

Der Senioren-Referent ist für die Entwicklung des Tischtennisportes bei den Senioren verantwortlich. In seinen Verantwortungsbereich fällt auch die Organisation gemeinsamer Reisen zu internationalen Seniorenmeisterschaften.

8.12 Bundesliga-Referent

Der Bundesliga-Referent vertritt die Interessen der niederösterreichischen Bundesligavereine gegenüber dem ÖTTV. Er wird von den niederösterreichischen Bundesligavereinen für den Sportausschuss nominiert.

9 Melde- & Beglaubigungs-Ausschuss (MuBA)

9.1 Tätigkeitsbereich

Der Melde- & Beglaubigungs-Ausschuss hat für die Organisation und Durchführung der Meisterschaften, der Cupbewerbe und Ranglistenturniere zu sorgen und besteht aus dem MuBA-Obmann (9.2), dem MuBA-Obmann-Stellvertreter (9.3), dem Pass-Referenten (9.4), dem Spielplatz-Referenten (9.5), dem Schiedsrichter-Referenten (9.6), dem Ranglisten-Referenten (9.7), dem Turnier-Referenten (9.8), dem Liga-Referenten (9.9), dem Cup-Referenten (9.10), dem Nachwuchs-Meisterschafts Referenten (9.11) der Damen-Meisterschaft Referentinnen (9.12) dem Senioren-Meisterschafts-Referenten (9.13) und MS-Referenten (9.14).

Dieser Ausschuss erstellt die Meisterschafts- und Cupausschreibungen und lässt diese durch die Verbandsleitung genehmigen. Er beglaubigt sämtliche Wettspielergebnisse und entscheidet über alle Einsprüche (Proteste) der Meisterschaften, der Cupbewerbe sowie Turniere in erster Instanz. Er überprüft die Spielberechtigung von Einzelpersonen und stellt die Spielberechtigungen aus. Außerdem überprüft und ändert er die Spielernomination nach den von der Mitgliederversammlung und der Verbandsleitung festgelegten Richtlinien. Er gibt periodisch Tabellen und Ranglisten heraus und veröffentlicht alle Spielergebnisse. Am Ende der Meisterschaftssaison sorgt er für den Versand der Meisterschaftsurkunden an die Vereine. Er nimmt die Anmeldungen und Abmeldungen der Spieler entgegen und führt eine entsprechende Spielerkartei. Er bestimmt und genehmigt alle möglichen Wettspielverlegungen.

Er setzt die Höhe der Nenn Gelder, Gebühren und Ordnungsstrafen, die Disziplinarstrafen und Gebühren im Rechtsmittelverfahren fest, die als Anhang zur Meisterschaftsausschreibung veröffentlicht werden. Jährlich haben mindestens zwei Sitzungen dieses Ausschusses stattzufinden.

9.2 MuBA-Obmann

siehe C.3.u.v. der Statuten

9.3 MuBA-Obmann-Stellvertreter

siehe C.3.u.viii der Statuten

9.4 Pass-Referent

Der Pass-Referent ist für die Spieleranmeldungen und -abmeldungen zuständig, stellt die Spielberechtigungen fest und ist für weitere Vertragsformen zuständig, wie begrenzte Spielberechtigung und Sekundäreinsatz. Zur Verwaltung der Spielerkartei bedient er sich elektronischer Hilfsmittel.

9.5 Spielplatz-Referent

Der Spielplatz-Referent überprüft und genehmigt die von den Vereinen angegebenen Spielstätten gemäß dem ÖTTV-Handbuch und anhand der Meisterschaftsausschreibung.

9.6 Schiedsrichter-Referent

Der Schiedsrichter-Referent ist für die Ausbildung von Schiedsrichtern und deren Einsatzplanung für die Meisterschafts- und Cupbewerbe zuständig. Die Einteilung der Schiedsrichter hat nach Maßgabe und unter Berücksichtigung geografischer Gesichtspunkte zu erfolgen.

9.7 Ranglisten-Referent

Der Ranglisten-Referent ist für die Konzeption, Erstellung und periodische Veröffentlichung von Ranglisten verantwortlich. Die Ranglisten berücksichtigen die jeweiligen Spielsysteme und sind die Basis für über den Landesbereich hinausgehende Ranglisten oder Bewertungssysteme.

9.8 Turnier-Referent

Der Turnier-Referent ist für die Genehmigung von Turnieren zuständig. Er überwacht die Einhaltung der Durchführungsrichtlinien und koordiniert die Termine unter Berücksichtigung internationaler und nationaler Veranstaltungen.

9.9 Liga-Referent

Der Liga-Referent ist für die Organisation und Durchführung der Landesliga- und der Oberligameisterschaft zuständig. Er führt die Auslosung durch, behandelt Spielverlegungen, beglaubigt Ergebnisse im Auftrag des Melde- & Beglaubigungs-Ausschusses und gibt periodisch Tabellen und Ranglisten heraus. Er ist für die Umsetzung und Einhaltung der vom Melde- & Beglaubigungs-Ausschuss und von der Verbandsleitung festgelegten Spielsysteme und Meisterschaftsausschreibungen verantwortlich.

9.10 Cup-Referent

Der Cup-Referent ist für die Organisation (Auslosung, Festlegung der Spielorte, Ergebniserfassung und -veröffentlichung) und Durchführung der Cupbewerbe verantwortlich.

9.11 Nachwuchs-Meisterschafts-Referent

Der Nachwuchs-Meisterschafts-Referent ist für die Organisation (Auslosung, Festlegung der Spielorte, Ergebniserfassung und -veröffentlichung) und Durchführung der Meisterschaften des Nachwuchses verantwortlich.

9.12 Damen-Meisterschafts-Referentin

Die Damen-Meisterschafts-Referentin ist für die Organisation (Auslosung, Festlegung der Spielorte, Ergebniserfassung und -veröffentlichung) und Durchführung der Meisterschaften der Damen verantwortlich.

9.13 Senioren-Meisterschafts-Referent

Der Senioren-Meisterschafts-Referent ist für die Organisation (Auslosung, Festlegung der Spielorte, Ergebniserfassung und -veröffentlichung) und Durchführung der Meisterschaften der Senioren verantwortlich.

9.14 MS-Referenten

Die MS-Referenten sind für die Organisation und Durchführung der Meisterschaften in der jeweiligen Region verantwortlich. Jeder MS-Referent hält in der zugeteilten Region Gruppensitzungen ab, führt die Auslosungen durch, behandelt Spielverlegungen, beglaubigt Ergebnisse im Auftrag des Melde- & Beglaubigungs-Ausschusses und gibt periodisch Tabellen und Ranglisten heraus. Er ist für die Umsetzung und Einhaltung der vom Melde- & Beglaubigungs-Ausschuss und von der Verbandsleitung festgelegten Spielsysteme und Meisterschaftsausschreibungen verantwortlich.

10 Innovations-Ausschuss

10.1 Tätigkeitsbereich

Der Innovations-Ausschuss ist für die Höherentwicklung des Verbandes durch Innovationen verantwortlich und besteht aus dem Schriftführer (10.2), dem Schriftführer-Stellvertreter (10.3), dem Presse-Referenten (10.4), dem Marketing-Referenten (10.5), dem IT-Referenten (10.6) und maximal zehn weiteren Referenten und/oder Mitgliedern (10.7).

Dieser Ausschuss greift alle neuen Ideen in Bezug auf Organisation, Sport, Wettspiele und Vermarktung auf und erarbeitet Strategien, Konzepte und Lösungsansätze, die dem Wohle des Tischtennisportes und der Höherentwicklung des Verbandes dienen.

10.2 Schriftführer

siehe C.3.u.vi. der Statuten

10.3 Schriftführer-Stellvertreter

siehe C.3.u.ix. der Statuten

10.4 Presse-Referent

Der Presse-Referent ist für alle Aufgaben im Bereich der Pressearbeit zuständig und hält Kontakt zu allen Medien-Arten. Er ist auch für die Pressearbeit bei Veranstaltungen des Verbandes zuständig.

10.5 Marketing-Referent

Der Marketing-Referent führt seine Agenden im Bereich des Marketings. Er ist für die Vermarktung des Verbandes und des Tischtennisportes verantwortlich. Seine entwickelten Konzepte werden global vom Verband, regional von den Vereinen umgesetzt. Bei Veranstaltungen des Verbandes obliegt ihm das Marketing.

10.6 IT-Referent

Der IT-Referent ist für den sinnvollen Einsatz und die optimale Nutzung der verfügbaren Informationstechnologien verantwortlich. Er berät und unterstützt den Verband in allen informationstechnologischen Fragen. Zu seinen Hauptaufgaben zählen die Erstellung und Wartung einer ansehnlichen Verbandshomepage, die Einrichtung eines automatisierten Ergebnisdienstes sowie auf Sicht die Schaffung eines Portals zur Erledigung verschiedener administrativer Tätigkeiten.

10.7 Weitere Referenten und Mitglieder

Den weiteren Mitgliedern sind keine fix definierten Aufgaben zugeordnet. Sie sind vor allem Ideengeber und können vom Schriftführer mit Sonderaufgaben betraut werden. Einzelne Mitglieder können auch die Funktion eines Referenten mit fix zugeteiltem Aufgabenbereich erlangen, wenn dies der Schriftführer oder der Ausschuss für notwendig erachtet. Die Funktionsbezeichnung muss jedoch nicht zwingend die Endung „-Referent“ enthalten.

11 Finanz-Ausschuss

11.1 Tätigkeitsbereich

Der Finanz-Ausschuss ist für die finanziellen Belange des Verbandes zuständig. Er besteht aus dem Finanz-Referenten (11.2) und mindestens einem und maximal vier weiteren Mitgliedern (11.3).

11.2 Finanz-Referent

siehe C.3.u.iii. der Statuten

11.3 Weitere Mitglieder

Die weiteren Mitglieder unterstützen den Finanz-Referenten in seiner Arbeit.